

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2024/007374]

29 MEI 2023. — Koninklijk besluit houdende uitvoering van artikel 4.59, § 7, van het Burgerlijk Wetboek
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 mei 2023 houdende uitvoering van artikel 4.59, § 7, van het Burgerlijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 5 juni 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2024/007374]

29 MAI 2023. — Arrêté royal portant exécution de l'article 4.59, § 7, du Code civil
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 mai 2023 portant exécution de l'article 4.59, § 7, du Code civil (*Moniteur belge* du 5 juin 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2024/007374]

29. MAI 2023 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 4.59 § 7 des Zivilgesetzbuches
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. Mai 2023 zur Ausführung von Artikel 4.59 § 7 des Zivilgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

29. MAI 2023 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 4.59 § 7 des Zivilgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Artikel 4.59 § 7 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2022;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 45/2023 der Datenschutzbehörde vom 9. März 2023;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.328/2 des Staatsrates vom 24. April 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. März 2023;

In der Erwägung, dass es mangels budgetärer Auswirkungen nicht notwendig ist, das Einverständnis der Staatssekretärin für Haushalt zu beantragen;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und der Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Verwaltung": Generalverwaltung Vermögensdokumentation,
2. "Beamter": Beamter des zuständigen Amtes der Verwaltung, der gemäß Artikel 4.59 § 2 Absatz 4 oder 5 des Zivilgesetzbuches eine Erburkunde oder einen Erschein erstellt und ausstellt,
3. "Erburkunde": Erburkunde wie in Artikel 4.59 des Zivilgesetzbuches erwähnt, die von einem Beamten erstellt wird,
4. "Erschein": Erschein wie in Artikel 4.59 des Zivilgesetzbuches erwähnt, der von einem Beamten erstellt wird,
5. "Antragsteller": eine oder mehrere Personen, die gemäß Artikel 4.59 § 2 Absatz 1 und 2 des Zivilgesetzbuches eine Erburkunde oder einen Erschein beantragen können,
6. "Datenbank": von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Aufträge geführte Datenbank.

KAPITEL 2 - *Erburkunde**Abschnitt 1 - Antrag*

Art. 2 - Antragsteller können sowohl auf Papier als auch über MyMinfin einen Antrag auf Erstellung und Ausstellung einer Erburkunde stellen und die erforderlichen Aktenstücke hinterlegen.

Art. 3 - Papierunterlagen werden über einen Postdiensteanbieter an die von der Verwaltung mitgeteilte Adresse übermittelt.

Diese Unterlagen werden gemäß Artikel 213 § 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2021 über die Entmaterialisierung der Beziehungen zwischen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen, den Bürgern, den juristischen Personen und bestimmten Dritten und zur Abänderung verschiedener Steuergesetzbücher und Steuergesetze von der Verwaltung verarbeitet.

Abschnitt 2 - Erstellung und Unterzeichnung

Art. 4 - Erburkunden werden in entmaterialisierter Form erstellt.

Art. 5 - Der Beamte unterzeichnet die Urkunde mit einer Signatur wie in Artikel 8.15 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches erwähnt.

Art. 6 - Spätestens vor der Hypothekenübertragung der Erburkunde kann der Beamte unten auf der Urschrift Korrekturen oder Hinzufügungen anbringen, um einen Schreibfehler oder ein materielles Versäumnis zu berichtigen, ohne dabei die Tragweite der Urkunde zu beeinträchtigen.

In jeder späteren Ausfertigung der Urkunde werden diese Korrekturen oder Hinzufügungen erwähnt.

Abschnitt 3 - Aufbewahrung

Art. 7 - Die Verwaltung bewahrt die Urschriften von Erburkunden mindestens fünfzig Jahre lang in der Datenbank auf. Sie kann sie ins Staatsarchiv überführen, sobald sie älter als fünfzig Jahre sind, und überführt sie ins Staatsarchiv, sobald sie älter als fünfundsiebzig Jahre sind.

Abschnitt 4 - Verzeichnis

Art. 8 - Jedes Amt der Verwaltung führt ein Verzeichnis der Erburkunden, die von den Beamten des Amtes erstellt worden sind.

In jedem Artikel des Verzeichnisses muss Folgendes angegeben werden:

1. laufende Nummer und Datum der Urkunde,
2. Name und erster Vorname des Beamten,
3. Name, Vornamen und letzter Wohnsitz des Erblassers,
4. Vermerk der Registrierung und einer oder mehrerer Übertragungen.

Die Verzeichnisnummer wird am Anfang der Urschrift vermerkt.

Das Verzeichnis wird am Ende des Jahres durch die Unterschrift des Dienstleiters des Amtes abgeschlossen.

Art. 9 - Die Verwaltung bewahrt die Verzeichnisse mindestens fünfzig Jahre lang in der Datenbank auf. Sie kann sie ins Staatsarchiv überführen, sobald sie älter als fünfzig Jahre sind, und überführt sie ins Staatsarchiv, sobald sie älter als fünfundsiebzig Jahre sind.

Abschnitt 5 - Ausstellung

Art. 10 - Eine Ausfertigung einer Erburkunde oder ein wortgetreuer Auszug aus einer Erburkunde kann sowohl auf Papier als auch in entmaterialisierter Form ausgestellt werden.

In entmaterialisierter Form ausgestellte Ausfertigungen und Auszüge werden in der in Artikel 5 vorgeschriebenen Weise unterzeichnet.

Der Ausfertigung einer Erburkunde oder dem Auszug aus einer Erburkunde, in der auf eine vorher angenommene Urkunde verwiesen wird, wird eine Abschrift der letztgenannten Urkunde beigelegt.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, müssen der Ausfertigung nicht die der Urschrift beigelegten Schriftstücke beigelegt werden, wenn es sich um eine gemäß Absatz 2 unterzeichnete Ausfertigung handelt, vorausgesetzt, dass am Ende dieser Ausfertigung angegeben wird, welche Schriftstücke der Urschrift beigelegt sind. In einem solchen Fall muss der Ausfertigung die in Absatz 3 erwähnte Abschrift nicht beigelegt werden.

Art. 11 - Eine Ausfertigung einer Erburkunde oder ein Auszug aus einer Erburkunde darf erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller den Betrag bezahlt hat, der zur Deckung der eventuell geschuldeten Gebühren und Kosten erforderlich ist.

Sind mehrere Personen Antragsteller, ist jede von ihnen gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

Art. 12 - Erburkunden werden legalisiert, wenn dies verlangt wird, damit sie außerhalb des belgischen Staatsgebietes gelten können. Die Legalisierung erfolgt durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

*KAPITEL 3 - Erbschein**Abschnitt 1 - Antrag*

Art. 13 - Die Artikel 2 und 3 gelten ebenfalls für Erbscheine.

Abschnitt 2 - Erstellung und Unterzeichnung

Art. 14 - Artikel 4 gilt ebenfalls für Erbscheine.

Art. 15 - Der Beamte unterzeichnet den Schein mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Abschnitt 3 - Aufbewahrung

Art. 16 - Die Verwaltung bewahrt Erbscheine zwanzig Jahre lang in der Datenbank auf. In Ausführung der Artikel 1 und 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 werden sie anschließend ins Staatsarchiv überführt oder vernichtet.

Abschnitt 4 - Ausstellung

Art. 17 - Ein Erbschein kann in entmaterialisierter Form ausgestellt werden und eine Abschrift kann auf Papier ausgestellt werden.

Art. 18 - Ein Erbschein oder eine Abschrift eines Erbscheins darf erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller den Betrag bezahlt hat, der zur Deckung der eventuell geschuldeten Kosten erforderlich ist.

Sind mehrere Personen Antragsteller, ist jede von ihnen gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

KAPITEL 4 - Schlussbestimmungen

Art. 19 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 20 - Die für Finanzen beziehungsweise Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Mai 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten

H. LAHBIB

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2024/007371]

17 JULI 2023. — Koninklijk besluit houdende diverse bepalingen tot wijziging van het KB/WIB 92. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 juli 2023 houdende diverse bepalingen tot wijziging van het KB/WIB 92 (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2024/007371]

17 JUILLET 2023. — Arrêté royal portant des dispositions diverses modifiant l'AR/CIR 92. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 juillet 2023 portant des dispositions diverses modifiant l'AR/CIR 92 (*Moniteur belge* du 26 juillet 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2024/007371]

17. JULI 2023 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Abänderung des KE/EstGB 92 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Abänderung des KE/EstGB 92.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

17. JULI 2023 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Abänderung des KE/EstGB 92

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit diesem Erlass wird darauf abgezielt, verschiedene Abänderungen am KE/EstGB 92 anzubringen.

Artikel 1

Artikel 19bis § 2 Absatz 1 des EstGB 92, in dem noch auf "eine[n] vom König festgelegten jährlichen Satz" verwiesen wurde, ist ab dem 1. Januar 2008 durch Artikel 119 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 ersetzt worden. Artikel 1bis des KE/EstGB 92, der der Ausführung dieser früheren Fassung von Artikel 19bis § 2 Absatz 1 des EstGB 92 diente, ist seither gegenstandslos geworden und darf daher aufgehoben werden.

Art. 2

Infolge der Reform der Steuerregelung für Firmenwagen im Jahr 2026, eingeführt durch das Gesetz vom 25. November 2021 zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität, und in Abweichung von Artikel 66 des EstGB 92 wurde in dasselbe Gesetzbuch ein Artikel 550 eingeführt, durch den eine Übergangsperiode für diese Firmenwagen eingeführt worden ist. In diesem Artikel sind ab dem Steuerjahr 2026 ein Ausstiegsszenario für Firmenwagen, die zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 31. Dezember 2025 gekauft, geleast oder gemietet werden, und die Beibehaltung der bestehenden Abzugsregeln für Firmenwagen, die vor dem 1. Juli 2023 gekauft, geleast oder gemietet werden, vorgesehen (Grandfather-Klausel).

Ebenso wie in Artikel 36 des EstGB 92 wird auch in Artikel 550 des EstGB 92 insbesondere der Begriff "entsprechendes Fahrzeug" verwendet und ist die Ermächtigung des Königs in Bezug auf die Bestimmung dieses Begriffs vorgesehen.

Die Bestimmung des Begriffs "entsprechendes Fahrzeug" ist bereits vom König in Artikel 19 des KE/EstGB 92 vorgesehen. Durch vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses wird daher Artikel 19 des KE/EstGB 92 ergänzt, um auch auf Artikel 550 des EstGB 92 zu verweisen und diesen Artikel somit umzusetzen.

Art. 3 und 4

Durch Artikel 145³⁵ Absatz 6 des EstGB 92, so wie er vor seiner Ersetzung durch das Programmgesetz vom 20. Dezember 2020 bestand, wurde der König dazu ermächtigt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Höchstbetrag der für die Ermäßigung in Betracht kommenden Ausgaben pro Betreuungstag und pro Kind festzulegen. Dieser Betrag wurde in Artikel 63^{18/8} des KE/EstGB 92 festgelegt (Artikel 63^{18/8} § 1 des KE/EstGB 92 aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 2021). Seit dem Steuerjahr 2021 ist der Höchstbetrag der für die Ermäßigung in Betracht kommenden Ausgaben pro Betreuungstag und pro Kind jedoch in Artikel 145³⁵ Absatz 6 des EstGB 92 aufgenommen, so wie er durch das Programmgesetz vom 20. Dezember 2020 ersetzt worden ist. Folglich kann die einschlägige Bestimmung des KE/EstGB 92 aufgehoben werden (Artikel 4 des Erlasses).